

**Berlin, den 13. März 2018**

---

## **Stellungnahme zur ergänzenden Konsultation Einspeisemanagement-Leitfaden 3.0**

---

Sehr gern nutzt EFET Deutschland die Möglichkeit zur Äußerung. Insgesamt werden die beschriebenen Grundsatzentscheidungen unterstützt.

Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Rolle des Direktvermarkters als Vermarktungspartner der Anlagenbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen bei EinsMan-Maßnahmen der Netzbetreiber noch nicht ausreichend klargestellt ist. Die BNetzA geht im Leitfaden nicht davon aus, dass dem Direktvermarktungsunternehmen ein eigener Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber zusteht. Sachgerechter wäre es, wenn ein eigener Anspruch gesetzlich verankert würde. Nach dem Wortlaut des Konsultationstextes haben die Netzbetreiber zudem die Wahl, ob sie Aufwendungen aus der Bilanzkreisbewirtschaftung auszahlen oder nicht. Hier wünschen wir uns eine deutliche Klarstellung, dass dies möglich ist, sofern der Direktvermarkter die Vollmacht des Anlagenbetreibers für eine Abrechnung der EinsMan-Maßnahmen vorlegen kann.

Den Vorschlag zu einer pauschalen Erstattung von Ausgleichsenergie-Kosten halten wir für grundsätzlich sachgerecht und vorzuzugswürdig zu der vorangegangenen fallweisen Abrechnung. Dies hält den administrativen Aufwand gering, was für alle Beteiligten die Transaktionskosten senkt und damit vorteilhaft ist. Um eine praktikable Anwendung zu gewährleisten, muss zudem sichergestellt sein, dass bei stufenweisen Regelungen von Erneuerbaren-Energien-Anlagen während der Einspeisemanagement-Maßnahme die einzelnen Stufen jeweils als eine Maßnahme betrachtet werden und jeweils einzeln abgerechnet werden können.

Es ist zudem zwingend notwendig, dass der Anlagenbetreiber und der Direktvermarkter die rechtzeitige und vollständige Information über Umfang, Beginn und Ende der EinsMan-Maßnahme erhalten. Nur so ist sichergestellt, dass das Randstundenmodell tatsächlich sachgerecht angewendet werden und die tatsächlichen Kosten näherungsweise abbilden kann. Alle Netzbetreiber sollten eine einheitliche Webseite einrichten oder die vorhandene Seite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) nutzen, auf der die Einspeisemanagement-Maßnahmen angekündigt und erfolgte Maßnahmen aufgelistet werden. Bestenfalls sollte es eine automatisierte Meldeplattform mit rss-feed geben und perspektivisch sollte eine Abwicklung über Fahrplangeschäfte erfolgen. So ist sichergestellt, dass die EinsMan-Menge nicht die Systembilanz beeinflussen kann.

EFET Deutschland regt an, den Index ID1 statt ID3 zu verwenden. Da der Direktvermarkter nur die Möglichkeit hat, in der letzten Stunde vor Lieferung zu handeln, ist der ID1 sachgerechter. Ebenso sehen wir die unterstellte pauschale Reaktionszeit von  $\frac{3}{4}$  h als zu kurz an, insbesondere wenn man die prozessualen Erfordernisse sowie formalen Einschränkungen (insbesondere Vorlaufzeiten bei regelzonenübergreifenden Intraday-Geschäften) berücksichtigt. Deshalb sollte der relevante Zeitraum, in der eine Kompensation des Ausgleichsenergiepreises erfolgt, auf eine volle Stunde (anstatt drei Viertelstunden) erweiterte werden.

Das Zielmodell eines bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber halten wir für dringend notwendig. Mittelfristig sollten Einspeisemanagement-Maßnahmen wie Redispatch behandelt werden. Ein planwertbasierter Prozess ist dafür aufzusetzen – Erfahrungswerte dafür gibt es bei den Übertragungsnetzbetreibern bereits. Wichtig ist die Prämisse, dass die Aktivierung von Einsman-Maßnahmen den Marktergebnissen nicht vorgreifen darf. Nur so ist sichergestellt, dass die korrekten Preissignale allokiert werden und die notwendige Flexibilität auch in Anspruch genommen werden kann. Eine EinsMan-Maßnahme sollte daher keinesfalls vor den Day Ahead-Auktionen stattfinden.

Zudem möchten wir darauf drängen, dass alle Marktakteure einheitliche Branchenstandards verwenden. Durch die unterschiedlichen Formate, die derzeit von den verschiedenen Akteuren genutzt werden, müssen Prozesse auf der Seite der Direktvermarkter immer wieder neu und je nach Partner unterschiedlich aufgesetzt werden. Das verteuert die Abwicklung von Einspeisemanagement-Maßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter +49 30 2655 7824 oder [de@efet.org](mailto:de@efet.org) zur Verfügung.